

zellerter Kenner und ihm präsent war, dass dieser Passus aus Gregors Brief an den angelsächsischen Bischof Augustinus stammte. Anders, wer direkt aus Benedict exzerpierte, denn dort steht ausdrücklich, *ut ait sanctus Gregorius*. Legt schon diese Stelle die größere Nähe zum Ursprungstext nahe, so lässt sich das durch weitere Befunde stützen: In c. 7 liest Benedict wie Cod. 4375 *omnium clericorum*, in Cod. Par. Lat. 1568 (und entsprechend bei Baluze) fehlt *omnium*. In demselben Kapitel ist von einem *servus clerici vel ecclesie* die Rede, Par. Lat. 1568 liest hier *servum clericilem ecclesie*, was sich durch eine Verlesung von *clerici vel* leicht erklären lässt. Und genau das druckt auch Baluze bei seiner Edition des „Kapitulars“. Hier ist *clerici vel* verlesen worden, und in c. 8 stimmt der Plural *petunt* und *rapiunt* mit Benedict überein, Par. Lat. 1568 bietet jeweils den Singular. In c. 24 liest Benedict (mit Par. Lat. 4375) *venditorem*, Par. Lat. 1568 und Baluze haben an dieser Stelle aber *furem*, was sachlich zwar keineswegs falsch ist, aber eben doch nicht Benedicts Text darstellt. Ein letztes Beispiel: In c. 27 fehlt in Par. Lat. 1568 *et de semitta*. Die Sperrung eines kommunalen Weges war eben auch für Pfade bzw. Fußsteige verboten. Auch hier also hat Cod. Par. Lat. 4375 den entschieden quellennäheren Text. War der Passus einmal weggefallen, ließ er sich ohne erneuten Rückgriff auf die Quelle nicht mehr ergänzen. Damit ist aber zugleich klar, dass Par. Lat. 4375 keinesfalls von Cod. 1568 abhängig sein kann. Aber auch das Umgekehrte wird man verneinen können. Denn hier und dort blitzt auch bei Par. Lat. 1568 ein besserer Text durch: in der Rubrik von c. 7 ist dem einfacheren *servis* der Vorzug einzuräumen gegenüber dem *servientibus* von Par. Lat. 4375. Oder in c. 2 steht *per* statt *pro*, in c. 3 muss es *voluptas* anstelle von *voluntas* heißen. In c. 9 ist *instructioribus* quellennäher als *instructionibus*, denn so liest schon Fulgentius Ferrandus in seiner *Breviatio canonum*, aus der das Kapitel letztlich stammt¹²⁰. Dem Einzelfall mag man wenig Gewicht beimessen, aber in summa verbietet es sich, eine Abhängigkeit von Par. Lat. 4375 für Cod. 1568 zu postulieren. Die beiden Handschriften sind nicht direkt voneinander abgeschrieben worden.

Die Lesarten des Drucks von Baluze, die zumeist mit Cod. Par. Lat. 1568 übereinstimmen, werden mit Bal. bezeichnet. Demgegenüber signalisiert Ben. den abweichenden Wortlaut in Benedicts Sammlung.

120) Concilia Africae (wie Anm. 96) S. 305 c. 219: *Ut nullus in precibus nisi ad Patrem dirigat orationem et ut prius eas cum instructoribus tractet.*